



Eckpunkte der Verordnung zur PV-Pilotausschreibung („Freiflächenausschreibungsverordnung“)

Die Verordnung setzt die sowohl im Koalitionsvertrag als auch in der EEG-Novelle beschlossene Pilotausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen um. Diese Pilotausschreibung hat das Ziel,

- die Ausbauziele bei den erneuerbaren Energien kostengünstig zu erreichen – unter Wahrung hoher Akzeptanz und Akteursvielfalt,
- den Zubau von Photovoltaik-Freiflächen kontinuierlich weiterzuführen und
- Erfahrungen für das künftige Ausschreibungsdesign für die anderen Erneuerbare-Energien-Sparten zu sammeln.

Vor diesem Hintergrund ist das Ausschreibungsdesign so **einfach, transparent und verständlich** wie möglich gestaltet worden. Der Regelungsbedarf ist gleichwohl umfangreich, da ein faires Verfahren sichergestellt werden soll und die widerstreitenden Interessen Kosteneffizienz – Realisierungsrates – Akteursvielfalt – Akzeptanz in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden müssen.

Die wichtigsten Inhalte der Verordnung im Detail:

- Ausschreibende Stelle ist die **Bundesnetzagentur**. Sie wird jeweils **drei Ausschreibungsrunden** in den Jahren 2015, 2016 und 2017 durchführen. Die erste Ausschreibung läuft bis zum 15. April 2015. Danach sind sie alle vier Monate zum 1. des Monats vorgesehen. Die Ausschreibungen ab dem Jahr 2018 werden im Zuge der nächsten EEG-Novelle geregelt.
- Es sollen jährlich Freiflächenanlagen in einem Umfang von durchschnittlich **400 MW** realisiert werden. Zu diesem Zweck werden im Jahr 2015 500 MW, im Jahr 2016 400 MW und im Jahr 2017 300 MW ausgeschrieben. Werden Anlagen nicht realisiert, wird das Volumen der folgenden Ausschreibungen entsprechend angepasst.
- Im Jahr 2015 entspricht die **Flächenkulisse** dem EEG 2014. Daher können in diesem Jahr Seitenrandstreifen (110 Meter entlang Autobahnen und Schienenwegen), Konversionsflächen und versiegelte Flächen genutzt werden. In den Jahren 2016 und 2017 wird die Flächenkulisse **maßvoll erweitert**: Dann können Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) genutzt und jährlich maximal zehn Freiflächenanlagen auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten gefördert werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Inanspruchnahme von Acker- und Naturschutzflächen mengenmäßig begrenzt bleibt.
- Die Maximalgröße eines Projekts ist auf **10 MW** beschränkt, dies entspricht einer Fläche von maximal ca. 20 ha pro Projekt. Zugleich wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass sich die Projekte großflächig verteilen und nicht in einer Region konzentrieren.

- In den Ausschreibungsrunden müssen sich die Bieter mit einem **konkreten Projekt** bewerben, das mindestens durch einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan unterlegt ist. Zur Vermeidung missbräuchlicher Angebote muss bei der Gebotsabgabe eine **Sicherheit** hinterlegt (4 Euro pro Kilowatt) und eine Gebühr gezahlt werden. Bei weiter fortgeschrittenen Planungen (Offenlegungs- oder Bebauungsplanbeschluss) halbiert sich die Sicherheit.
- In den Ausschreibungsrunden werden **einmalige, verdeckte Gebote** abgegeben. Es wird auf den „anzulegenden Wert“ für die **gleitende Marktprämie** geboten. Zuschlagsentscheidend ist allein dieser Wert. Die Förderhöhe richtet sich nach dem eigenen Gebot („**pay-as-bid**“). Bei den Gebotsterminen 1. August 2015 und 1. Dezember 2015 wird ausnahmsweise das Einheitspreisverfahren („**Uniform-Pricing**“) angewandt, um weitere Erfahrungen mit dem Ausschreibungsdesign zu sammeln. Zusätzlich gilt ein **ambitionierter Höchstpreis**, der veröffentlicht wird.
- Die Bundesnetzagentur kündigt die Ausschreibungen in der Regel **acht Wochen im Voraus** an, und die Gebote werden schnell geprüft und bezuschlagt (innerhalb von ca. 2 Wochen). Auch ein Nachrückverfahren ist vorgesehen.
- Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, bekommen eine Förderberechtigung, die nicht auf eine andere Person übertragen werden kann.
- Bei Zuschlag ist eine Kautions (sog. Bid-bond) zur Absicherung einer Pönale (im Falle der Nicht-Realisierung oder einer verspäteten Realisierung) in Höhe von 50 Euro pro Kilowatt einzureichen. Auch hier halbiert sich der Wert bei weiter fortgeschrittenen Planungen. Der Bid-bond kann in bar oder in Form einer Bürgschaft hinterlegt werden. Bei der Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass das Projekt auf dem bei der Gebotsabgabe angegebenen Standort errichtet wurde. Wird das Projekt auf einer anderen Fläche realisiert, sinkt die Förderhöhe um 0,3 Cent pro Kilowattstunde (Übertragungspönale).
- Die Projekte müssen innerhalb von 24 Monaten nach Zuschlagserteilung realisiert werden. Um eine möglichst hohe Realisierungsrate bei den Projekten zu erreichen, wird im Falle einer Nicht-Realisierung eine **Pönale** fällig. Diese Pönale entspricht der Zweitsicherheit, die nach der Zuschlagserteilung fällig wird (50 Euro pro Kilowatt).